

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 24/11
325 O 175/10 LG Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

rima AG, Bahnhofplatz 8, 83607 Holzkirchen
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Gz.:
141/10 60

gegen

P [REDACTED]
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 734/10B047

Nebenintervenient:

Jürgen **Melchior**, Schweriner Straße 4, 23970 Wismar

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jürgen **Melchior**, Schweriner Straße 4, 23970 Wismar

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED] am 25.07.2011:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren festgesetzt auf € 15.000,00.

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. Januar 2011, Az. 325 O 175/10, durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Die Klägerin erhält Gelegenheit, hierzu innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

Gründe

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, weil sie unbegründet ist. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht in der Verbreitung der gerügten Äußerung, sie habe dem Beklagten die fondsgebundene Lebensversicherung eines bestimmten Anbieters vermittelt, keinen Eingriff von solchem Gewicht in Rechte der Klägerin gesehen, dass dieser daraus Abwehransprüche - aus welchem Rechtsgrund auch

immer - gegen den Beklagten erwachsen könnten. Ansprüche aus der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen finden ihre Grenze am Schutzzweck der jeweiligen Norm. Da dieser dem Schutz der Persönlichkeit oder, wie hier, der Unternehmensfreiheit dient, kommen solche Ansprüche nicht in Betracht, soweit es um Tatsachenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf das Schutzgut auswirken können (s. z.B. BVerfG, Beschl. v. 14. 1. 1998, BVerfGE 97, S. 125 ff. = NJW 1998, S. 1381 ff., 1383 zum Gegendarstellungsanspruch). Ein solcher Fall ist hier gegeben. Hervorzuheben ist insoweit insbesondere, dass die Klägerin selbst Versicherungen des betreffenden Anbieters bis wenige Monate vor der Einstellung der Äußerung in das Internet durch den Beklagten tatsächlich vermittelt hat, dass sie Ansprüche aus der Vermittlung dieser Versicherungen auch jetzt noch aktiv verfolgt, dass sie auch jetzt noch über eine Lizenz zur Vermittlung solcher Versicherungen verfügt, dass die Versicherung, um die es geht, dem Beklagten von einem Tochterunternehmen der Klägerin vermittelt worden ist, dass dieses Tochterunternehmen die Marke, die die Klägerin in ihrer eigenen Firma führt und deren "Weiterentwicklung" sie sich zur Aufgabe gemacht hat, ebenfalls in seiner Firma führt, dass das Tochterunternehmen personell eng mit der Klägerin verflochten ist und dass die Vermittlung der Versicherung an den Beklagten in den Geschäftsräumen der Klägerin erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, inwieweit sich die angegriffene Äußerung - um deren Entfernung aus dem Internet der Beklagte sich zudem (wenn auch erfolglos) bemüht hat - in erkennbarer Weise auf geschützte Rechtspositionen der Klägerin sollte auswirken können.

Die weiteren Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor.

R ■■■■

L ■■■■

W ■■■■



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 26.07.2011

Bücher JH Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anmerkung: Daraufhin nahm die Klägerin die Berufung zurück.